

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Fassung vom 16.08.2017

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 16.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des laufenden Monats für den laufenden Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an die Vertreterin oder Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen, der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Die Zahl der zu entschädigenden Fraktions-, Gruppensitzungen wird auf bis zu 12 Sitzungen jährlich festgelegt. Die Sitzungen sind durch Teilnehmerlisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandssitzungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände usw. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen.

Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Samtgemeinderat oder dem Samtgemeindevorstand, in Eilfällen vom Samtgemeindevorstand genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 12. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt, die u.a. den Ersatz der Auslagen enthalten:
 - a) an die/den 1. Vertreterin/Vertreter des Samtgemeindevorstandes monatlich 200,00 €
 - b) an die/den 2. Vertreterin/Vertreter des Samtgemeindevorstandes monatlich 100,00 €
 - c) an die/den 3. Vertreterin/Vertreter des Samtgemeindevorstandes monatlich 70,00 €
 - d) an die Beigeordneten monatlich 40,00 €
 - e) an die Ratsmitglieder monatlich 30,00 €
- (2) Zusätzlich zu den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden monatlich 70,00 €.
- (3) Der/die Ratsvorsitzende erhält zusätzlich zu den o. g. Entschädigungen monatlich 45,00 €. Der/die stellv. Ratsvorsitzende erhält monatlich 30,00 €.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten der Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

für den 1. Vertreter/in 75,00 €
für den 2. Vertreter/in 30,00 €
für den 3. Vertreter/in 20,00 €
- (3) Fahrten der Vertreter/in des Samtgemeindebürgermeisters außerhalb des Kreisgebietes werden nach den Sätzen des Abs. 1 abgegolten.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
 - c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, davon mind. ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder im sonstigen beruflichen Bereich
 - die keinen Verdienstaussfall nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können und
 - denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf max. 8 Stunden begrenzt.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde Hankensbüttel ehrenamtliche tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des tariflichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.
- (3) Die Gewährungen von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 33 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	170,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	85,00 €
c) Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	70,00 €
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister -Stützpunkt-	31,00 €
e) Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	57,00 €
f) Stellvertretende Ortsbrandmeister der übrigen Ortsfeuerwehren	21,00 €
g) Gerätewart -Stützpunkt-	35,00 €
h) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	35,00 €
i) übrige Jugendfeuerwehrwarte	22,00 €
j) Samtgemeindegemeinschaftsbeauftragter	24,00 €
k) Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00 €
l) Stellvertretender Samtgemeindeausbildungsleiter	26,00 €
m) Samtgemeindeatemschutzbeauftragter	31,00 €
n) Zeugwart	26,00 €
o) Spielmannzugführer(in)	20,00 €
p) Kinderfeuerwehrwart	15,00 €
q) Funkbeauftragter	25,00 €

§ 9

Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Für Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten §§ 32 und 33 Nds. Brandschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstige angeordnete Dienste nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 € je

Stunde festgesetzt, es sei denn, dass nach §§ 32, 33 Nds. Brandschutzgesetz ein höherer Betrag zu zahlen ist.

- (3) Für die Zahlung von Verdienstaussfall an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Den privaten Arbeitgebern der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren wird auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit erstattet. Das Selbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgeltes, das während einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist.
- (5) In allen anderen Fällen (Selbständige, Landwirt, etc.) wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Dieses gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Höchstbetrag wird eine Erstattung von 20,00 € je Stunde festgelegt.
- (6) Für die Zahlung eines Pauschalstundenansatzes bei ausschließlicher Haushaltsführung gilt § 6 Abs. 5.

§ 10

Ehrenamtliche Landesbeamtin/ehrenamtlicher Landesbeamter

Die/Der ehrenamtliche Landesbeamtin/er erhält unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalles pro Eheschließung eine Pauschalentschädigung von 20,00 €. In diesem Betrag sind auch sämtliche Fahrtkosten enthalten.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €. Mit diesem Betrag sind die Fahrten innerhalb der Samtgemeinde abgegolten.

§ 12

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Taschengeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 13

Schiedsperson

Die Schiedsperson erhält pro Schiedsverhandlung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Mit diesem Betrag sind Anmeldetermine mit abgegolten.

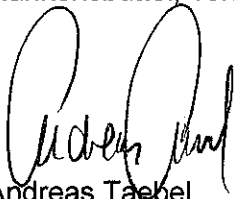
§ 14
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform verwendet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 23.02.2012 sowie die Änderungssatzung vom 09.02.2015 außer Kraft.

Hankensbüttel, 16.08.2017



Andreas Taebel
Samtgemeindebürgermeister

